

SATZUNG des Handball-Verein Mainz-Weisenau e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der am 23.08.2011 in Mainz gegründete Verein führt den Namen "Handball-Verein Mainz-Weisenau e.V.", mit Sitz in Mainz. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen und des Handball-Verbandes Rheinhessen. Der Antrag zur Eintragung in das Vereinsregister wurde beschlossen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sportes, insbesondere des Handballsportes.

Durch Beschluss des Vorstandes können auch andere Sportarten aufgenommen werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Aktivitäten sind ausgeschlossen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Eintrittserklärung abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften und andere Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

Ausnahmen werden in der Gebührenordnung geregelt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag durch den Vorstand bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung, grob unsportlichem und vereinsschädigendem Verhalten erfolgen. Das betroffene Mitglied muss Gelegenheit haben, mündlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erfolgen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge und Zuschlägen werden von der Mitgliederversammlung über die Gebührenordnung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Zuschläge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Zuschlägen befreit werden.

Die Form der Beitragszahlung ist in den Aufnahmeanträgen geregelt.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Website oder durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt oder es das Interessen des Vereins erfordert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Die Tagesordnung muss umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- Anträge

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Vereinsmanager
- Schriftführer
- Pressewart
- Spielervertreter Damen
- Spielervertreter Herren
- Sportmanager
- SIS-Verantwortlicher
- Eventmanager
- Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder stehen in folgendem Modus alle zwei Jahre zur Wahl:

Wahl im ersten Jahr:

Zwei gleichberechtigte Vorsitzende, Vereinsmanager, Pressewart, Spielervertreter Herren, SIS-Verantwortlicher

Wahl im Folgejahr:

Ein gleichberechtigter Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Spielervertreter Damen, Sportmanager, Eventmanager, Jugendwart

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Erweist sich die Wahl eines Vorstandsmitglieds als unwirksam, bleibt der zuletzt wirksam gewählte Amtsinhaber bis zur wirksamen Neubestellung im Amt.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG von maximal 500 EUR jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Die Haftung des Vereins im Außenverhältnis nach § 31 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Handball Verband Rheinhessen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Eine Fusion, auch eine Änderung des Namens, ist keine Auflösung im Sinne der Satzung.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung ab 01.09.2011 in Kraft.

Die in § 7 angepasste Satzungsänderung (Wahlmodalitäten) tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 05.03.2012 in Kraft.

Die in § 7 angepasste Satzungsänderung (Erweiterung des Vorstandes) tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 25.03.2013 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schließt die männliche die weibliche Form mit ein.